



## Beschlussvorlage Nr. 2019/261

12.09.2019

**Federführend:** Hauptamt  
Silvia Seeliger

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Aktualisierung der städtischen Richtlinien für Beförderungen bei Beamten**

---

### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	08.10.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
----------------------	------------	---------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

### Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt die neuen Richtlinien für Beförderungen bei Beamten zustimmend zur Kenntnis.

### Anlagen:

1.

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger  
Amtsleiterin

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

**Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Vorlage relevant für:**

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt:**

Im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderates zur Haushaltskonsolidierung im September 2003 wurden Richtlinien der Verwaltung für die Behandlung von Beförderungsanträgen der städtischen Beamten vorgestellt und vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. In den Sitzungen des Verwaltungsausschusses am 11. Oktober 2005, 24. Mai 2011 und 17. November 2016 wurden die Beförderungsrichtlinien jeweils in angepasster Form neu gefasst. Seit 2016 hält sich die Verwaltung bei den Beförderungen der städtischen Beamtinnen und Beamten an folgende Fristen in diesen Richtlinien:

- *Bei Antrag auf höhere Stellenbewertung (= Einreichung Arbeitsplatzbeschreibung) im 1. HJ des Jahres, ggf. Beförderung frühestens zum 01.02. des Folgejahres.*
- *Bei Antrag auf höhere Stellenbewertung (= Einreichung Arbeitsplatzbeschreibung) im 2. HJ des Jahres, ggf. Beförderung frühestens zum 01.08. des Folgejahres, **ab einer Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11 frühestens zum 01.02. des danach folgenden Jahres.***
- *Beförderungen erfolgen grundsätzlich frühestens 1 Jahr nach Übertragung der Stelle.*
- *Jede weitere Beförderung auf der gleichen Stelle erfolgt grundsätzlich frühestens nach 1 Jahr.*
- *Beförderungen zu den genannten Zeitpunkten werden nicht automatisch, sondern wie bisher nur bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z.B. fachliche Leistung) vorgenommen.*
- *Gesetzliche Regelungen sind zu beachten.*

Die fett markierte Regelung im zweiten Punkt hatte den Sinn, in diesen Fällen eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung zu vermeiden, da früher Abweichungen vom Stellenplan während des Haushaltsjahres im Beamtenbereich nur bis zur Besoldungsgruppe A 10 zulässig waren. Damit verbunden war dadurch auch eine Benachteiligung dieser Beamten, die aber wegen des sonst sehr hohen Aufwands für eine Nachtragssatzung in Kauf genommen wurde.

Die Regelungen zum Erfordernis einer Nachtragssatzung wurden in letzter Zeit für diesen Bereich gelockert. Dadurch wird auch bis zu einer Beförderung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 16 keine Nachtragssatzung erforderlich. Deshalb kann die Ungleichbehandlung für Beförderungen ab Besoldungsgruppe A 11 in den Richtlinien gestrichen werden.

Die folgenden neuen Beförderungsrichtlinien sollen deshalb ab 01.11.2019 angewendet werden:

- **Bei Antrag auf höhere Stellenbewertung (= Einreichung Arbeitsplatzbeschreibung) im 1. HJ des Jahres, ggf. Beförderung frühestens zum 01.02. des Folgejahres.**
- **Bei Antrag auf höhere Stellenbewertung (= Einreichung Arbeitsplatzbeschreibung) im 2. HJ des Jahres, ggf. Beförderung frühestens zum 01.08. des Folgejahres.**
- **Beförderungen erfolgen grundsätzlich frühestens 1 Jahr nach Übertragung der Stelle.**
- **Jede weitere Beförderung auf der gleichen Stelle erfolgt grundsätzlich frühestens nach 1 Jahr.**
- **Beförderungen zu den genannten Zeitpunkten werden nicht automatisch, sondern wie bisher nur bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (z.B. fachliche Leistung) vorgenommen.**
- **Gesetzliche Regelungen sind zu beachten.**

## **II. Beschlussantrag:**

Der Verwaltungsausschuss nimmt die neuen Richtlinien für Beförderungen bei Beamten zustimmend zur Kenntnis.